

Antrag „Anlagenrichtlinien der Universität Tübingen“

Die Fachschaftenvollversammlung sowie der Studierendenrat Tübingen mögen beschließen, sich auf den ihnen verfügbaren Wegen für eine Neuformulierung der Richtlinien „**Allgemeine Richtlinie für Kapitalanlagen in den Bereichen Körperschaftsvermögen und Drittmittel**“, „**Richtlinie für Kapitalanlagen der Dr. Karl Kuhn – Stiftung**“ sowie „**Richtlinie für Kapitalanlagen der Maria Düsing – Stiftung**“ wie folgt einzusetzen:

Die bisherige Fassung des Punktes **2.) Anlagegrundsätze**:

Bei der Kapitalanlage ist auf eine Balance zwischen ausreichender Sicherheit und einem angemessenen Ertrag zu achten.

Darüber hinaus ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Vermögensverwaltung zu beachten.

Ist um folgende Formulierung zu ergänzen:

Bei der Kapitalanlage des Körperschaftsvermögens der Universität Tübingen wird in Unternehmen, Menschen und Organisationen investiert, die eine nachhaltige Entwicklung vorantreiben, umwelt- und sozialverträglich wirtschaften und ihren ökonomischen Erfolg unter Einbeziehung sozialer und ökologischer Aspekte in der gesamten Wertschöpfungskette erreichen.

Aus diesem Grund darf jeglicher Ankauf von Wertpapieren nicht getätigt werden, sobald eines der folgenden Kriterien zutrifft.

Ausschluss von kontroversen Geschäftsfeldern

Atomenergie

Ausgeschlossen sind die Produktion und Vertrieb von Atomenergie, die Gewinnung von Uran sowie der Bau von Kernkomponenten für Atomkraftwerke.

Kohleenergie

Ausgeschlossen ist die Energieerzeugung aus sowie der Abbau von Kohle.

Rüstung und Waffen

Ausgeschlossen sind Produktion und Handel von und mit Rüstungsgütern und Waffen sowie Vorprodukte und Dienstleistungen speziell für die Rüstungsindustrie. Dazu zählen insbesondere durch das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofes geächtete Waffen (z. B. ABC-Waffen, Landminen und Streumunition), Waffensysteme (z. B. Waffenplattformen und Fahrzeuge) sowie sonstige Rüstungsgüter (z. B. Radaranlagen und Militärtransporter).

Biozide und Pestizide

Ausgeschlossen sind Produktion und Verwendung sowie Handel von Bioziden und Pestiziden, die laut Einstufung durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) besonders giftig oder gesundheitsschädlich sind.

Chlororganische Massenprodukte

Als Verstoß gelten Produktion und Handel von chlororganischen Massenprodukten und persistenten organischen Schadstoffen. Dazu gehören die Produktion von PVC, die Herstellung oder Verwendung von international begrenzten Chemikalien (gemäß der UNEP 12, OSPAR Priority List oder der Stockholm-Konvention) sowie ozonzerstörende Chemikalien und Chemikalien, auf die durch unabhängige Organisationen besonders aufmerksam gemacht wird.

Massentierhaltung

Ausgeschlossen ist die intensive Tierhaltung nach den Richtlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) sowie der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Dies gilt auch für die Verarbeitung von Fleisch aus Massentierhaltung.

Embryonenforschung

Ein Verstoß liegt vor, wenn Forschung am menschlichen Embryo bzw. an entsprechenden embryonalen Zellen betrieben wird bzw. die Verwendung von embryonalen Zellen wahrscheinlich ist. Ausgeschlossen sind so beispielsweise Pharmaunternehmen, bei denen es Anhaltspunkte für ein Engagement in embryonaler Stammzellenforschung gibt.

Ausschluss von kontroversen Geschäftspraktiken

Verletzung von Menschenrechten

*Als Verstoß gilt die Verletzung international anerkannter Prinzipien für Menschenrechte. Dazu zählen z. B. die Prinzipien der Vereinten Nationen, die das Verbot von massiver Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens, von Sklavenhaltung, von körperlicher Gewaltanwendung oder ihrer Beauftragung und von massiver Verletzung der Selbstbestimmungsrechte von Mitarbeiter*innen oder Dritten vorschreiben.*

Die geeignete Umsetzung der Grundsätze erfolgt anhand der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen. Entsprechend der Unternehmensgröße und den Umständen angemessen müssen Grundsatzverpflichtungen in Bezug auf Menschenrechte und Verfahren für ihre Einhaltung implementiert sein. Dies gilt sowohl für den eigenen Betrieb als auch für wesentliche Zulieferer.

Darüber hinaus liegt ein Verstoß vor, wenn Landraub, also die illegitime Aneignung von Land ohne die freiwillige, informierte Zustimmung der betroffenen Bevölkerung, getätigt wird.

Verletzung von Arbeitsrechten

Als Verstoß gilt die Verletzung von mindestens einem der vier Grundprinzipien sowie den daraus resultierenden acht Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation. Die Prinzipien umfassen die Abschaffung der Kinderarbeit, das Recht auf Vereinigungsfreiheit und kollektive Verhandlungen, die Beseitigung der Zwangsarbeit sowie das Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Die Spannweite des Diskriminierungsverbots bezieht sich auf die OECD Richtlinien für multinationale Konzerne, schließt also Ethnie, Herkunft, sexuelle Orientierung, Religion und politische Haltungen mit ein. Die acht Kernarbeitsnormen stellen die ausgestaltete Form der Prinzipien dar und 5 beinhalten weitere Aspekte z. B. zum Entgelt, zur Arbeitszeit und zum Mindestalter. Ferner sind Unternehmen ausgeschlossen, die systematisch Mindeststandards bei Sicherheit und Gesundheit umgehen. Dies gilt sowohl für den eigenen Betrieb als auch für wesentliche Zulieferer

Tierversuche

Als Verstoß gelten zu Forschungszwecken durchgeführte Tests von Konsumgütern (z. B. Kosmetika, Waschmittel) mit lebenden Tieren, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind und die das Risiko beinhalten, den Tieren Schaden zuzufügen. Tierversuche im Rahmen einer notwendigen biomedizinischen Forschung (z. B. zur Entwicklung von Pharmazeutika) sowie gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche stellen keinen Verstoß dar. Nicht als Verstoß gelten zudem Tests, die in der Regel nicht mit negativen Folgen für die Tiere verbunden sind.

Kontroverses Umweltverhalten

Als Verstoß gelten die Missachtung von Umweltgesetzen und internationalen Abkommen zum Umweltschutz, Projekte mit massiver negativer Auswirkung auf Umwelt und Biodiversität sowie der Raubbau an natürlichen Ressourcen. Hierzu

zählt insbesondere die Gewinnung fossiler Brennstoffe aus Ölsand durch Fracking. Betreiber, Projektentwickler und Zulieferer von Großprojekten wie beispielsweise Staudämmen oder Pipelines, die eine schädliche Wirkung auf die Ökosysteme in der betroffenen Region haben, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Finanziers. Für diese sind die Äquator-Prinzipien Mindeststandard. Ausgeschlossen sind ferner der Abbau von und der Handel mit Konfliktmineralien.

Kontroverse Wirtschaftspraktiken

Als Verstoß gilt die deutliche Missachtung gesetzlicher Vorschriften oder allgemein anerkannter Verhaltensregeln durch ein Unternehmen oder ein Projekt. Dazu zählen Korruption (Annahme von Bestechungsgeldern sowie Bestechung Dritter), Bilanzfälschung, Kartellbildung und Preisabsprachen, Betrug, Insidergeschäfte, Steuerhinterziehung sowie massive Steuervermeidungspraktiken und Geldwäsche.

Begründung:

Die bisherige Fassung hat einen einseitigen Fokus auf Wirtschaftlichkeit und Rentabilität. Während dies wichtige Kriterien für eine Kapitalanlage im Sinne der Vermacher*innen sind, fehlen allerdings Überlegungen zu den sozialen und ökologischen Auswirkungen der Anlagen der Körperschaftsvermögen. Das schlägt sich auch in der Liste der Unternehmen nieder, in die derzeit investiert wird (u.a. Royal Dutch Shell, Glencore, RWE, Honeywell Int., Bayer). In Gesprächen mit der Finanzabteilung der Universität (in denen deutlich wurde, dass auch diese die Investition in genannte und weitere Unternehmen kritisch sieht) wurde versprochen, die Liste von den Unternehmen zu bereinigen, die am weitesten von nachhaltigem Wirtschaften entfernt sind, zum anderen darum gebeten, einen Vorschlag zur (nachhaltigen) Neuformulierung der Anlagegrundsätze vorzulegen. Dies soll durch vorliegenden Antrag geschehen. Die Kriterien für Nachhaltigkeit in Investitionen sind an die der GLS Bank angelehnt (abrufbar unter https://www.gls.de/media/PDF/Broschueren/GLS_Bank/gls_anlage-und_finanzierungsgrundsaeetze.pdf, zuletzt am 04.07.2019).

Der AK tien würde sich sehr freuen, wenn die FSVV und auch der Studierendenrat die Neuformulierung der Universität gegenüber vertritt, um der Forderung nach nachhaltigem Wirtschaften eine starke Stimme zu verleihen. Änderungswünsche können und sollen gerne eingebracht werden. Sollte der Antrag angenommen werden, sollen erneut Gespräche mit der Finanzabteilung anvisiert werden, um weiterhin gemeinsam an der Änderung zu arbeiten.

Best

Judith und Lukas für den AK tien